

Markt Uehlfeld

- Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim -



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Uehlfeld

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 22 für das Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“

Begründung - Entwurf -



Planungsstand: 21.03.2024

(Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Gemeinde:

Markt Uehlfeld
Rosenhofstraße 6
92486 Uehlfeld

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP).....	3
2.2	Regionalplan Region 8 Westmittelfranken	5
2.3	Alternativenprüfung.....	6
3	Beschreibung der Änderungsbereiche	7
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“	8
4.1	Geplante Nutzungen	8
4.2	Verkehrliche Erschließung.....	8
4.3	Ver- und Entsorgung.....	9
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
5.1	Flächenänderung.....	9
6	Umweltbericht	11
7	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2023)

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8 (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2023)

Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2023)

Abb. 4: Übersichtsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Marktgemeinderat Uehlfeld hat in seiner Sitzung vom 11.03.2023 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Marktgemeinderat in der Sitzung am __.__.2024.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2024 bis einschließlich __.__.2024 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2024 vom Marktgemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim genehmigte mit Bescheid vom __.__.2024, Az:, gemäß § 6 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2024.

1.2 Anlass

Der Marktgemeinderat Uehlfeld hat in seiner Sitzung am 11.03.2023 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Uehlfeld zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Uehlfeld widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 3. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.



2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013 mit Stand vom 01.06.2023.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält in Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) bzw. Begründungen (B):

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

„(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

„(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft wird hierzu ausgeführt:

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

„(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

„(B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.“



In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

Zum Grundsatz 6.2.3 wird in der Begründung ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche beanspruchen und daher zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

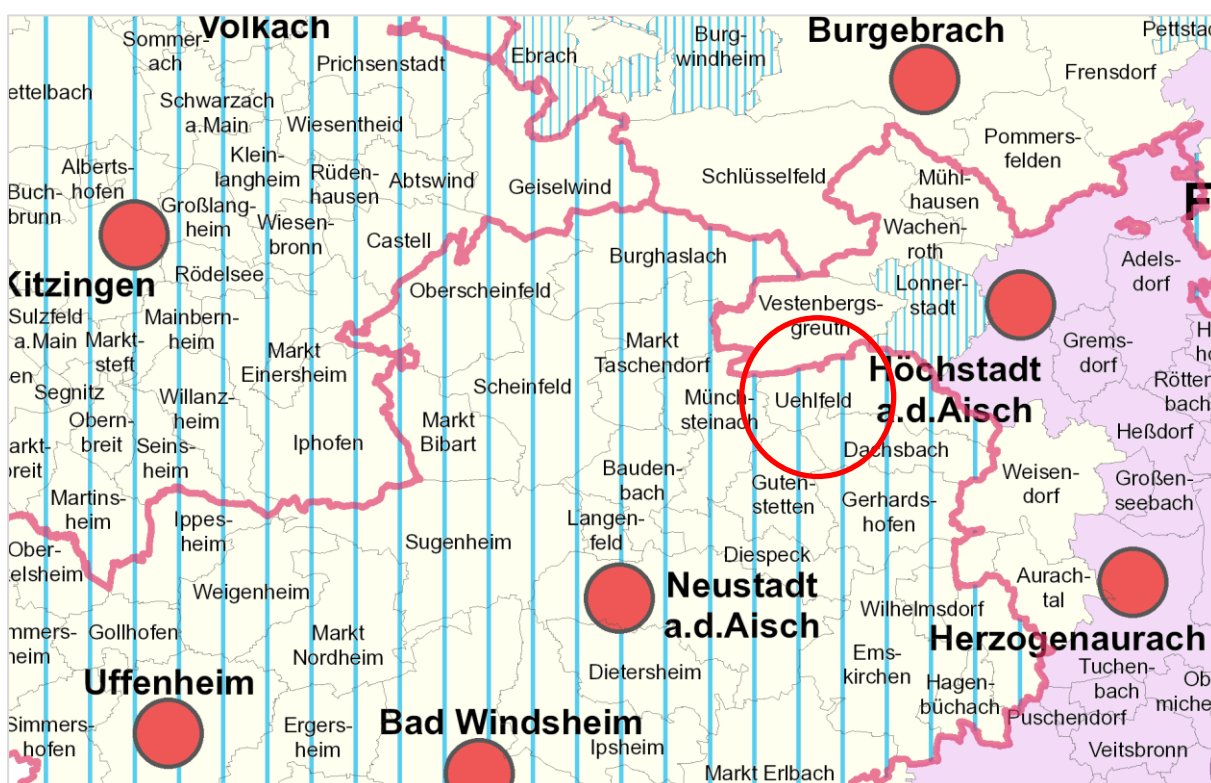


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2023)

Gleichzeitig wird dargelegt, dass auf Grund der Erfordernisse der Energiewende und der Zielsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene weiterhin Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gilt in Bayern die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290), die besagt, dass in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen sind und bezuschlagt werden können.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Uehlfeld im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für den Markt Uehlfeld gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine flächensparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben (RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbelasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8

(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2023)

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Geländerrücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grundsätze). In der



Begründung hierzu wird auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Bedeutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die die genannten Landschaftsbereiche umfassen.

Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01 "LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)", welches sich über die komplette umgebende Waldfläche erstreckt.

Das Plangebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Darstellung im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken stellt keine Schutzkategorie dar.

Gemäß Regionalplan soll „ ... in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ... der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP8 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Ziele und Grundsätze, S. 7/3).

Im Gemeindegebiet Markt Uehlfeld sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete v. a. im Anschluss an Waldflächen dargestellt, die ihrerseits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, so z. B. der östlich an das Plangebiet anschließende Wald. Weiter ist im östlichen Gemeindegebiet ein kleinerer Teilbereich der Weiherlandschaft als landschaftliches Vorbehaltsgebiete dargestellt, jedoch nicht die gesamte Weiherlandschaft.

Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze). Hierzu wird in der Begründung zu 6.2.3.5 weiter ausgeführt, dass besonders der Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen beachtlich ist; für die Region Westmittelfranken ist als allgemeiner Richtwert eine Bodenwertzahl von über 40 genannt. Die Ackerzahlen im Plangebiet liegen für rd. 60 % der Fläche bei 32 bzw. 33 und damit deutlich unter dem Orientierungswert, für 40 % der Fläche liegen sie mit 42 bzw. 43 etwas über dem Orientierungswert (s. Umweltbericht Kap. 2.1 Boden).

2.3 Alternativenprüfung

Das Plangebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet, daher kann die PV-Anlage nach dem EEG 2023 berücksichtigt und bezuschlagt werden.

Im Gemeindegebiet des Marktes Uehlfeld sind vorbelastete Standorte im Sinne der Liste zu PR8 6.2.3.3 praktisch nicht gegeben bzw. nicht (mehr) verfügbar. Es befinden sich keine Autobahnen oder Bahntrassen im Gemeindegebiet, auch sind keine Freileitung 110 kV vorhanden. Der Verlauf der Bundesstraße B 470 (eingezeichnete rote Linie in Abb. 4) im Gemeindegebiet mit einer Länge von ca. 3,3 km liegt zum überwiegenden Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, führt innerörtlich durch den Hauptort Uehlfeld und der Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes südwestlich vor dem Ortsteil Demantsfürth bereits bebaut.

Weitere als vorbelastet definierte Standorte sind nicht gegeben, der Deponiestandort nördlich von Uehlfeld ist bereits rekultiviert und von der Fläche her zu klein für die Errichtung einer PV-Anlage. Neben der ehem. Deponie befindet sich eine Moto-Cross-Strecke (eingezeichneter blauer Kreis in Abb. 4), die als Vorbelastung der Landschaft und somit als Anknüpfungspunkt gesehen werden kann. In diesem Bereich nördlich von Uehlfeld sind jedoch die Bodenwerte deutlich besser als an dem gewählten Standort in Schornweisach. Sie liegen im Umfeld der Moto-Cross-Strecke fast durchgängig über dem Orientierungswert von 40 bis hin zu Werten von über 50 Bodenpunkten. Rd. 200 m östlich von Tragelhöchstädt liegt ein Gewerbebetrieb (eingezeichneter roter Kreis in Abb. 4), dessen bildbedeutsames Umfeld einen i.d.R. geeigneten Standort darstellen kann, östlich beginnt allerdings wieder das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Nördlich der Ortslage Tragelhöchstädt ist ein Bereich von etwa 200 m kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, bevor dieses mit der Weierkette von der Waldfläche wieder beginnt.

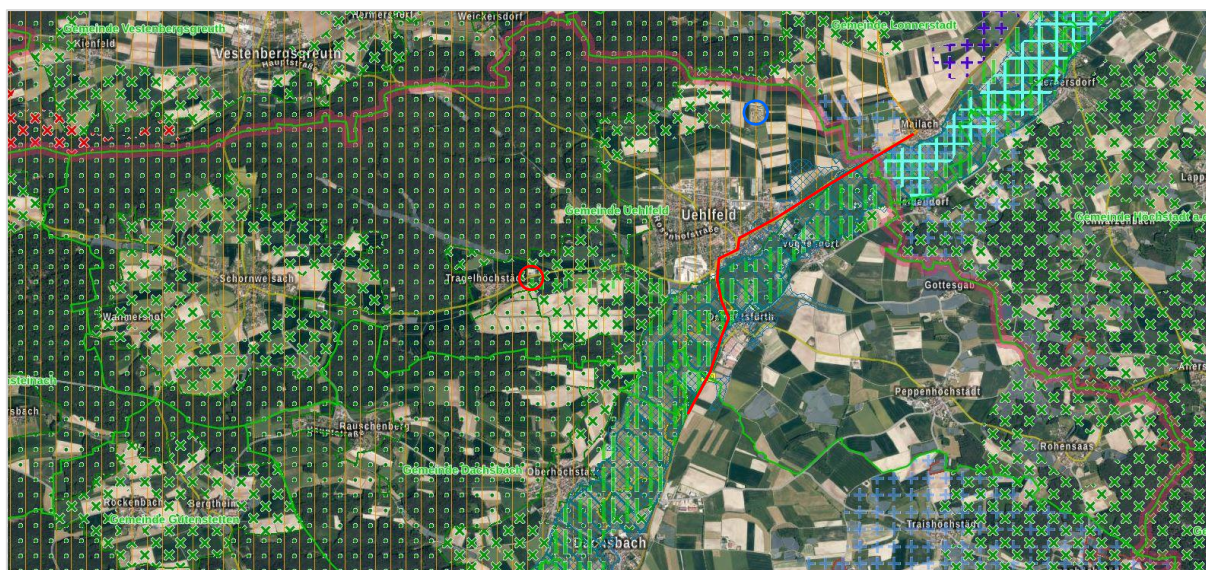


Abb. 3: Übersicht Gemeindegebiet Markt Uehlfeld mit Einzeichnung Bundesstraße B 470 (BayernAtlas, 2023)

Weiter sind in der Liste zu RP8 6.2.3.3 Ansammlungen landwirtschaftlich privilegierter Vorhaben im Außenbereich sowie Anlagen erneuerbarer Energien im Außenbereich genannt. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Biogasanlagen befinden sich im Bereich der Weiherlandschaft (siehe hierzu weiter unten), Windkraftanlagen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Das Gemeindegebiet liegt zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet, daran anschließend sind großflächig landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Eine Ausnahme bilden hier die Bereiche nördlich von Uehlfeld mit dem oben beschriebenen ehem. Deponiestandort und der Moto-Cross-Strecke sowie der Bereich östlich der Aisch bzw. deren festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Hier liegt die Weiherlandschaft, die als Bestandteil des immateriellen Kulturerbes „Traditionelle Karpfenteichwirtschaft in Bayern“ im Kriterienkatalog der Gemeinde als grundsätzlich ungeeigneter Standort definiert ist. Zudem sind Teilflächen dieses Bereiches bereits wieder als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Die Gemeinde hat anhand ihres Kriterienkatalogs den hier vorliegenden Standort geprüft und als geeignet bewertet. Die Alternativenprüfung zeigt, dass andere, besser geeignete Standorte im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Marktgemeinde Uehlfeld liegt im Nordosten des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim. Der Änderungsbereich befindet sich östlich von Schornweisach, einem Gemeindeteil des Marktes Uehlfeld, der westlich von Uehlfeld liegt.

Im Süden verläuft entlang des Änderungsbereiches die Kreisstraße NEA 1, im Westen, Norden und Osten verlaufen Feldwege. Im Westen und im Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Osten grenzt direkt der Wald Steinlohe an. Im Süden verlaufen südlich der Kreisstraße NEA 1 der Steinlohegraben und die Weisach, daran angrenzend befindet sich der Wald Kessel.

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Waldflächen, die östlich direkt anschließen, im Norden und Süden in etwas größerer Entfernung einen Rahmen um den Änderungsbereich bilden. Im Nahbereich liegt die Bebauung der Eselsmühle sowie landwirtschaftliche Lagerflächen. Das Plangebiet weist ein Gefälle in südliche Richtung zur Kreisstraße NEA 1 und weiter zur Weisach auf.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 767 der Gemarkung Schornweisach, Gemeinde Uehlfeld. Er hat eine Größe von ca. 5,96 ha.

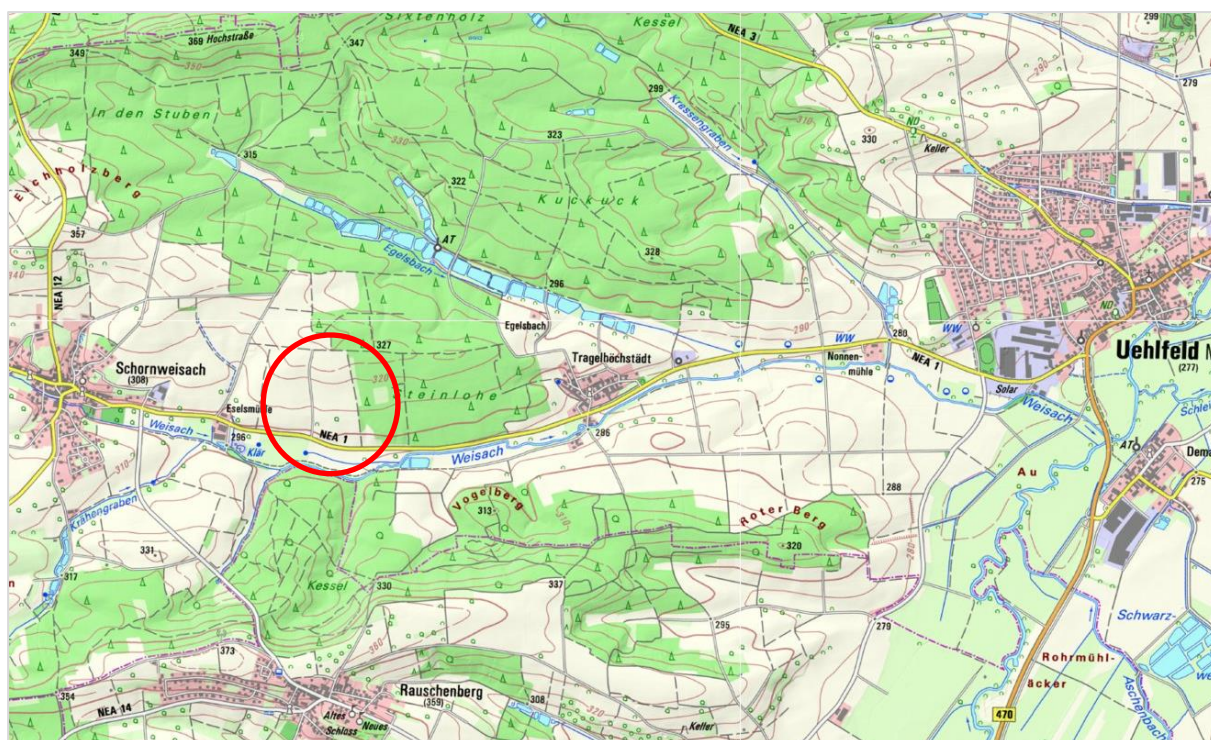


Abb. 4: Lage im Raum

(BayernAtlas, 2023)

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Uehlfeld, östlich des Gemeindeteils Schornweisach.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 5,96 ha, die Größe des Sondergebietes beträgt ca. 5,06 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind. Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Bodennutzung für die Pflanzenproduktion (Ackerbau, Sonderkulturen und Grünland) sowie die Beweidung.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb des Plangebietes.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die Fläche des Plangebietes ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von der Kreisstraße NEA 1 über den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.



4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 3. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche des Änderungsbereiches sind derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Uehlfeld als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Weiter sind im Flächennutzungsplan am westlichen und südlichen Rand zwei biotopkartierte Fläche sowie mehrere Einzelbäume und eine weitere Hecke am Südrand dargestellt. Der sich auf dem Flurstück Fl.-Nr. 767 befindliche Einzelbaum ist jedoch im Flächennutzungsplan nicht eingezeichnet.

Am westlichen und südlichen Rand der Fläche befinden sich außerdem zwei biotopkartierte Flächen mit Gehölzstrukturen, die jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegen.

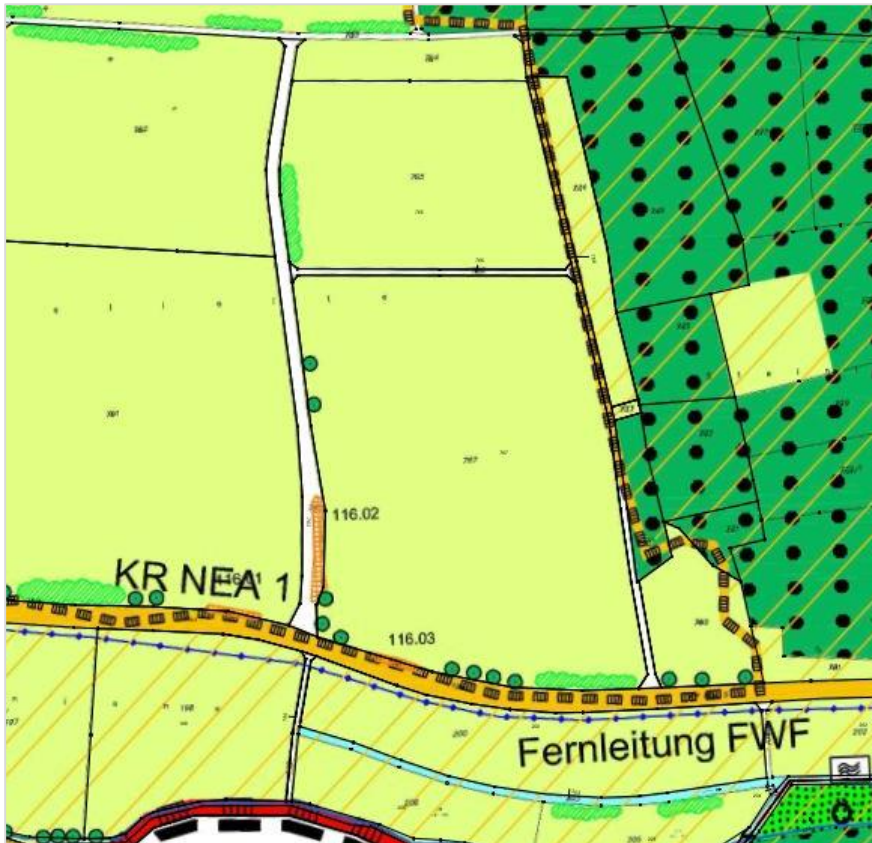
Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbauflächen (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:



bisherige Darstellung:



geplante Darstellung:



Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 22 durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 29.02.2024

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 14.09.2023

Ingenieurbüro Härtfelder (2024): Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach

Marktgemeinde Uehlfeld (2006): Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Marktgemeinde Uehlfeld